

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

Staatlich und kirchlich anerkannte Hochschule

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Theologische Diakonie
und Missionarische Katechese“**

Vorbemerkung:

Wenn bei Textstellen, die sich auf Personen beziehen, nur die männliche Sprachform gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Grundlage	4
§ 3	Ziel des modularisierten Bachelorstudiengangs	4
§ 4	Bachelorgrad	5
§ 5	Regelstudienzeit	5
§ 6	Studienbeginn	5
§ 7	Studienberatung	5
§ 8	Zugangs- und Studienvoraussetzungen	5
§ 9	Zielgruppe	6
§ 10	Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen	6
§ 11	Regelung des akademischen Austauschs mit anderen Hochschulen	8
§ 12	Studienabschnitte	8
§ 13	Modulhandbuch	9
§ 14	Modulvorbereitende und -abschließende Veranstaltungen	9
§ 15	Lehrveranstaltungen	9
§ 16	Abschluss des Studiums	10

Prüfungen

§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang	11
§ 18	Prüfungstermine und Antragsfristen	11
§ 19	Zulassung zu den Prüfungen	11
§ 20	Änderung der Prüfungsform	11

Modulabschlussprüfungen

§ 21	Allgemeines	12
§ 22	Schriftliche Prüfungen	12
§ 23	Mündliche Prüfungen	13
§ 24	Weitere Prüfungsformen	13
§ 25	Bewertung der Studienleistungen	13
§ 26	Widerspruch gegen Prüfungsergebnisse	14
§ 27	Informationsrecht des Prüfungskandidaten	15
§ 28	Wiederholungsprüfungen	15
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat	15
§ 30	Bescheinigungen über Studienleistungen	16
§ 31	Bachelorarbeit	16
§ 32	Kolloquium zur Bachelorarbeit	18
§ 33	Bewertung der Gesamtnote	18
§ 34	Bachelorzeugnis	19
§ 35	Bachelorurkunde	19
§ 36	Ungültigkeit der Prüfungen	19
§ 37	Widerspruch	20
§ 38	Gültigkeit und Änderung der Ordnung	21

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den berufsqualifizierenden Abschluss für den kanonischen Bachelorstudiengang „Theologische Diakonie und Missionarische Katechese“ an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).

§ 2

Grundlage

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung orientiert sich an den geltenden Bestimmungen der Kirche, vor allem:
 1. an den Bestimmungen der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* vom 8. Dezember 2017, Art. 37-52, Art. 69-73 sowie den dazu ergangenen Ordinationes, Art. 30-34.
 2. An der „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 19. Mai 2015.
 3. an den „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/Referentinnen“ vom 1. Oktober 2011.
- (2) Sie orientiert sich an dem Dokument „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 i. d. F. vom 8. September 2022) und berücksichtigt die jeweils aktuelle Hochschulgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz vom 16. September 2014) sowie Maßgaben des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (i. d. F. vom 23. November 2019).

§ 3

Ziel des modularisierten Bachelorstudiengangs

Die Modularisierung des Studiums hat das Ziel, eine thematische Systematisierung der Inhalte zu konzipieren und damit eine Verknüpfung der Fächer zu ermöglichen.

Des Weiteren ist es die Intention der Bologna-Reform, die Eigenverantwortlichkeit der Studenten in ihrem Lernprozess zu fördern und ihnen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zu vermitteln.

Der Studiengang verfolgt das Ziel, den Studenten auf wissenschaftlicher Basis grundlegende theologische und philosophische Kenntnisse und diejenigen Inhalte, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, durch deren Transfer Nicht-Theologen eine teamfähige, dialogbereite und fundierte Sprach- (Katechese) und Handlungsfähigkeit (Diakonie) erlangen, die auf Berufe innerhalb, aber auch außerhalb von Kirche optimal vorbereiten. Hierzu verhilft ihnen eine explizit kompetenzorientierte Bildung im Studium, das ihnen die notwendigen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen vermittelt.

Die erworbenen Kompetenzen befähigen die Studenten dazu, aus einem reflektierten Glauben heraus in ihrer spezifischen Sendung in der Welt zu wirken, sich an einer interdisziplinären Erarbeitung von Antworten einzubringen und sich in die kulturelle und operative Dynamik der heutigen Gesellschaft einzubinden, unabhängig davon, ob sie in einem pastoralen Dienst in der Kirche, in einem gesellschaftlichen Berufsfeld oder an der Schnittstelle beider Bereiche tätig sind.

§ 4 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die KHKT in staatlicher Vollmacht den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). In kirchlicher Vollmacht handelt es sich hierbei gemäß Art. 70 OrdVG um den kanonischen akademischen Grad eines „Bakkalaureat in Angewandter Theologie“, der durch den Heiligen Stuhl anerkannt und somit in den *Qualifications Framework* eingebunden ist sowie in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehen wird. Es handelt sich gemäß Art. 46 VG i. V. m. Art. 55, Nr. 1 OrdVG nicht um den akademischen Grad des ersten Zyklus des Qualifikationsrahmens des Heiligen Stuhls, der Katholischen Theologie (theologisches Vollstudium) und erfüllt auch nicht unmittelbar die Studienvoraussetzung für eine Promotion in Katholischer Theologie.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs umfasst sechs Semester (180 ECTS-CP).

§ 6 Studienbeginn

Studienanfänger werden in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang.

§ 7 Studienberatung

Vor dem Beginn des Studiums ist die Studienberatung verpflichtend. Während des gesamten Studiums wird eine begleitende Beratung empfohlen.

§ 8 Zugangs- und Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Annahme des Studiums ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife an einer staatlichen oder staatlich anerkannten allgemeinbildenden höheren Schule in der Bundesrepublik Deutschland, eine gemäß §§ 3-4 der Immatrikulationsordnung gleichwertige Vorbildung oder eine andere, vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung (vgl. § 2 Abs. 2 Immatrikulationsordnung).
- (2) Studienbewerber mit beruflicher Qualifikation, die nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, können unter Beachtung der rechtlichen Maßgaben an der KHKT in den Studien aufgenommen werden. Näheres regelt die „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO)“ des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.10.2016 (vgl. § 2 Abs. 4 Immatrikulationsordnung).
- (3) Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben vor der Zulassung zum Studium den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der von der Kulturministerkonferenz approbierten Rahmenordnung vom 25.6.2004 (i. d. F. vom 28.11.2019) zu erbringen (vgl. § 3 Abs. 3 Immatrikulationsordnung).
- (4) Studienbewerber müssen die Kenntnis mindestens einer anderen modernen Sprache als der eigenen nachweisen, um Texte verstehen zu können (vgl. Instruktion [2008], Art. 28 b).

§ 9 Zielgruppe

Der Studiengang befähigt die Absolventen, aus einem reflektierten Glauben heraus im Sendungsauftrag der Kirche in den Kontexten von Gesellschaft und Kultur in verschiedenen Berufsfeldern zu wirken.

Einer der Zielgruppen dieses Studiengangs gehören die Kandidaten für den Ständigen Diakonat, wie auch jene Personen an, die hauptamtlich in pastoralen, diakonischen oder katechetischen Arbeitsfeldern tätig sein werden.

Zudem ist der Studiengang adressiert an und konzipiert für die Zielgruppe der Personen im kirchlichen Dienst (z.B. Gemeindereferenten), die kein Vollstudium der Katholischen Theologie absolvieren, sich aber mit grundlegenden theologisch-philosophischen Fragestellungen auseinandersetzen wollen.

Mögliche Berufsfelder an der Schnittstelle zum kirchlichen Handlungsfeld spiegeln sich im Bereich der Pflege, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, des Sozialen und Personalwesens sowie in profilbildenden Aufgabenfeldern wider.

§ 10 Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Anerkennungsgrundsätze

Die Anerkennung von bestandenen Prüfungen kommt grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. Der Workload und die Anforderungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Studienleistung sind gleichwertig zu den Bedingungen an der KHKT.
2. Die vermittelten Lernziele und Kompetenzen entsprechen im Wesentlichen jenen an der KHKT.
3. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, handelt es sich um Lehrveranstaltungen auf universitärem Niveau, die dem Studienprogramm der KHKT entsprechen.
4. Bei einer Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden die Noten im Falle von zur KHKT abweichenden Notensystemen gemäß des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 18. November 2004 sowie auf der Grundlage der Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Anabin) mit Hilfe der sog. modifizierten bayerischen Formel umgerechnet.

(2) Antragsstellung

1. Gesuche um Anerkennung sind – unter Vorweis der Originale – mit den Kopien der Leistungsnachweise, den Kursbeschreibungen und den verfassten Arbeiten in Briefform zum frühestmöglichen Zeitpunkt an den Prorektor für Lehre zu richten.
2. Der Entscheid über die Anerkennung der Studienleistungen wird dem Antragssteller schriftlich innerhalb von 30 Tagen bekannt gegeben. Mit Zustimmung des Antragsstellers werden die anerkannten Leistungen eingetragen.

(3) Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden

1. Durch Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Fachbereich Theologie an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
 2. Durch Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Fachbereich Theologie an inländischen Fachhochschulen bzw. in staatlich anerkannten Fernstudien werden angerechnet.
 3. Durch Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in einem theologischen Studiengang an europäischen sowie an nichteuropäischen Hochschulen bzw. Instituten werden entsprechend der Lissabon Konvention angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualitätsniveau und Profil nicht wesentlich unterscheiden. Bei der Beurteilung der Anerkennung können die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigt werden. Soweit Äquivalenzvereinbarungen Studierende ausländischer Staaten begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
 4. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden entsprechend der Lissabon Konvention angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualitätsniveau und Profil von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.
 5. Im Anrechnungsverfahren betreffend § 8 (1) 1-4 ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des theologischen Bachelorstudiengangs und der im Modulhandbuch beschriebenen Lernergebnisse und Kompetenzen, die erreicht werden sollen, vorzunehmen.
 - a) In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren.
 - b) Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
 6. Bei Anrechnungen nach § 8 (1) 1-4 sind auch Teilanrechnungen möglich. Näheres dazu regeln die Ausführungsbestimmungen.
 7. Der Student ist in ein Fachsemester einzustufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-CP im Verhältnis zum Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang erwerbenden ECTS-CP ergibt. Bei einer Nachkommastelle kleiner als 5 wird auf das ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (4) Anrechnung von Kompetenzen, die außerhochschulisch erworben wurden
1. Kompetenzen, die außerhochschulisch erworben wurden, können, sofern sie den Zielen des Bachelorstudiengangs und der im Modulhandbuch beschriebenen Lernergebnisse und Kompetenzen, die erreicht werden sollen, entsprechen, auf Antrag bis zu 50% der im Gesamtstudium zu erbringenden ECTS-CP anerkannt werden (max. Anerkennung von 90 ECTS-CP).
 2. Ein schriftlicher Antrag ist zusammen mit einem Bericht des Studenten über die Veranstaltung, die zu den anzurechnenden Kompetenzen geführt hat und aus dem sich Lerninhalte, Lernziele, Niveau und Umfang erkennen lassen sowie eine schriftliche Bestätigung des Betreuers, aus der sich Umfang, Inhalt und erbrachte Leistungen des Studenten erkennen lassen, beim Prorektor für Lehre einzureichen. Dieser legt den

Workload der außerhochschulisch erworbenen Kompetenz fest und rechnet diese einem Modul zu.

- (5) Maximale Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
1. Von einem vorhergehenden Studium an einer Einrichtung, die im Index des Dikasteriums für die Kultur und die Bildung aufgeführt ist, oder von einem äquivalenten Studium an einer anderen kirchlichen Einrichtung können einzelne Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare usw.) anerkannt werden. Für die Anerkennung wird vorausgesetzt, dass der Inhalt von auswärtigen Studienleistungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertig mit der an der KHKT angebotenen Lehre ist und die Dozenten auswärtiger Einrichtungen grundsätzlich über die wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikationen verfügen, die in § 19 der Statuten der KHKT für Dozenten festgelegt sind.
 2. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können bis zu 50% der zu erbringenden ECTS-CP anerkannt werden.
- (6) Widerspruch
- Gegen den ablehnenden Entscheid eines Antrags auf Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen oder außerhochschulisch erworbener Kompetenzen durch den Prorektor für Lehre kann der Betroffene beim Rektor innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Dieser überprüft den angefochtenen Entscheid bezüglich des Antrags auf Anerkennung der Studienleistungen und entscheidet endgültig. Diese Entscheidung hat er dem Betroffenen innerhalb eines Monats begründet schriftlich mitzuteilen.
- (7) Über den Prüfungsmodus der Ergänzungsprüfungen bei Anerkennungen entscheidet der Prorektor für Lehre, sofern es sich dabei nicht um eine Klausur bzw. eine mündliche Prüfung eines einzelnen Studenten handelt.

§ 11

Regelung des akademischen Austauschs mit anderen Hochschulen

- (1) Zu der Vorbereitung eines externen Studienjahres gehört verpflichtend eine Studienberatung, in der der Student den Studienort sowie die geplanten Veranstaltungen und Studienleistungen mit dem zuständigen Prorektor für Lehre abspricht.
- (2) Über die Planung ist ein verbindliches Studienabkommen (Learning-Agreement) zu erstellen, welches von dem Studenten zu unterschreiben und von der entsendenden Hochschule sowie von der Gasthochschule vor Antritt des externen Studienjahrs zu genehmigen ist. Wird eine Änderung des erstellten Studienplans notwendig, so ist auch diese Abänderung vom Studenten unverzüglich zu unterzeichnen und von den beteiligten Hochschulen unmittelbar zu genehmigen.
- (3) Über die im externen Jahr besuchten Veranstaltungen und erbrachten Leistungen ist ein Transcript of Records bei der Heimathochschule einzureichen, aus dem Studienleistungen mit Inhalt, Umfang und Studienerfolg (Titel des Moduls und der Veranstaltung, ECTS-CP, Note) hervorgehen.

§ 12

Studienabschnitte

Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte:

- (1) Abschnitt 1: Theologische Module (M 1-9). Die Ausrichtung der theologisch-philosophischen Module weist auf das praktische Wirken in den Feldern der Diakonie und Katechese hin. Hierzu werden die grundlegenden Inhalte der Theologie und Philosophie in den Blick

genommen, die für spätere Berufe oder Mitwirkungsmöglichkeiten in diakonischer und katechetischer Tätigkeit unerlässlich sind. Der Schwerpunkt des berufsorientierenden Moduls (M 9) liegt auf dem Transfer von Fachwissen hinein in konkrete Praxisbezüge späterer Berufswirklichkeiten der Studenten.

Semester: 1 bis 3 (vgl. Studienverlaufsplan)

- (2) Abschnitt 2: Schwerpunktmodule (M 10-13). Diakonie und Katechese stellen zwei wesentliche Wirklichkeiten kirchlichen Handels dar und erfüllen zugleich den Sendungsauftrag der Kirche. Innerhalb der Schwerpunktmodule werden beide Handlungsfelder aus weiteren der Theologie und Philosophie nahestehenden Disziplinen analysiert und reflektiert.

Semester: 3 bis 6 (vgl. Studienverlaufsplan)

- (3) Abschnitt 3: Bachelorarbeit mit Kolloquium (M 14). Im letzten Studienjahr ist eine Bachelorarbeit zu verfassen, an die sich das Kolloquium anschließt. Eine Zulassung zum Kolloquium kann nach erfolgreich bestandenen Modulabschlussprüfungen, erfolgreich absolvierten Seminaren, Praktika und Übungen, dem Nachweis über die erforderlichen ETCS-Punkte sowie einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit erfolgen.

Semester: 6 (vgl. Studienverlaufsplan)

§ 13

Modulhandbuch

- (1) Die detaillierte Zusammenstellung der in den Modulen angebotenen Studienveranstaltungen sowie die die Studien- und Prüfungsordnung ergänzenden Angaben über die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiengangs werden in einem Modulhandbuch, das regelmäßig aktualisiert wird, erfasst. Die Änderungen werden entsprechend der wechselnden Verhältnisse durch den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang erarbeitet sowie vom Senat verabschiedet.
- (2) Das jeweils aktuelle Modulhandbuch wird den Studenten zur Verfügung gestellt.

§ 14

Modulvorbereitende und -abschließende Veranstaltungen

- (1) Als Vorbereitung zu den in den Modulen stattfindenden Lehrveranstaltungen wird den Studenten zu Beginn eines Moduls von den am Modul beteiligten Hochschullehrern ein fächerübergreifender Überblick über das Gesamtmodul gegeben, der die Studenten die Bezüge der Einzelfächer zur Modulthematik erkennen lässt und eine erste inhaltliche Vernetzung der Studieninhalte und -ziele sowie der Kompetenzen herstellt.
- (2) Vor der Modulabschlussprüfung werden in einer gemeinsamen Veranstaltung von am Modul beteiligten Hochschullehrern und Studenten die erarbeiteten Inhalte und erworbenen Kompetenzen im Sinne einer Ergebnissicherung miteinander diskutiert und reflektiert.
- (3) Innerhalb der gemeinsamen Veranstaltung vor der Modulabschlussprüfung legen die beteiligten Hochschullehrer den Studenten die jeweilige Prüfungsform unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen dar. Die entsprechenden fallspezifischen prüfungsbezogenen Informationen werden den betroffenen Studenten in Form von Merkblättern zusätzlich digital zur Verfügung gestellt.

§ 15

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen, vor allem Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Kolloquien, Übungen, Praktika u.a., machen die Studenten mit den wissenschaftlichen Methoden vertraut und üben entsprechend Art. 39 VG die Technik wissenschaftlichen Arbeitens ein.

- (2) Es müssen ein Proseminar sowie vier Seminare absolviert werden. Die zwei Wahlpflichtseminare der theologischen Module müssen aus mindestens zwei unterschiedlichen Fächergruppen (inklusive des Schwerpunktbereichs) der Hochschule entstammen.

§ 16

Abschluss des Studiums

Das Studium hat seinen ordnungsgemäßen Abschluss in der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungsnachweise über alle 14 Module erbracht worden sind und die Bachelorarbeit mit Kolloquium erfolgreich absolviert wurde.

PRÜFUNGEN

§ 17

Aufgaben des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang (i. F. Prüfungsausschuss) und dessen Verfahrensfragen gelten analog die Regelungen des § 10 der Statuten.

§ 18

Prüfungstermine und Antragsfristen

- (1) Prüfungen sind nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (sofern nicht anders im Modulhandbuch geregelt) zu absolvieren. Sie finden nach Beendigung der Vorlesungszeit oder am Ende des jeweiligen Semesters statt.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfung wird vom Prüfungsausschuss ohne Antrag des Studenten für den nächsten Prüfungstermin festgelegt.
- (3) Die Termine für Prüfungen sowie für die Abgabe der Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen sind den jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen.

§ 19

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Über die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen und zu den Modulteilprüfungen der Module 10-13 sowie zum Kolloquium zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Um zu den Prüfungen zugelassen zu werden, muss der Student immatrikuliert sein.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist die Belegung aller dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn:
 1. die oben genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die geforderten Unterlagen unvollständig sind.
- (5) Studenten, denen die Zulassung verweigert wurde, erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 20

Änderung der Prüfungsform

- (1) Für Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nachteilsausgleichende Regelungen betreffs der Form der zu erbringenden Studienleistungen wie auch hinsichtlich der Form und Dauer von Prüfungsleistungen zu treffen (vgl. Konzept zum Nachteilsausgleich).

- (2) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag eines Prüfers hin gestatten, dass die mündliche Prüfung durch eine andere gleichwertige Prüfungsform ersetzt wird.
- (3) Weitere Einzelheiten werden durch das Konzept zum Nachteilsausgleich geregelt.

MODULABSCHLUSSPRÜFUNGEN

§ 21

Allgemeines

- (1) Die einzelnen Module werden mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Diese kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind die im gesamten Modul vermittelten und eingeübten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.
- (3) Die Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden oder durch einen anderen Prüfungsmodus erfolgen.
- (4) Die Prüfungsform ist im Modulhandbuch festgelegt. Abweichungen dazu müssen vom Rektor für Lehre genehmigt werden.
- (5) Der Modulverantwortliche kann in begründeten Fällen in Rücksprache mit den am Modul beteiligten Hochschullehrern eine andere als die im Modulhandbuch festgelegte Prüfungsform vorschlagen. Bei der Auswahl und der Gestaltung der Prüfungsformen ist zu beachten, dass sie den im Studienabschnitt vermittelten und eingeübten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen entsprechen müssen. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor für Lehre.
- (6) Der Umfang der Nutzung von künstlicher Intelligenz im Rahmen aller schriftlicher Studienleistungen ist mit dem jeweiligen Dozenten im Vorfeld abzusprechen.

§ 22

Klausuren

- (1) Die Klausuren bei Modulabschlussprüfungen werden unter Aufsicht geschrieben.
- (2) Bei Klausuren zu Modulen mit mehr als zwei abzuprüfenden Veranstaltungen werden vom Prüfungsausschuss zwei der zum Modul gehörenden Prüfer für die Themenstellung in der Prüfung ausgewählt.
- (3) Bei der Auswahl der Themen ist darauf zu achten, dass Klausuren fachübergreifend den Bezug zur Gesamthematik des Moduls aufweisen sollen. Bei der Konzeption der Prüfungsfragen ist ein Modell des kompetenzorientierten Prüfens zugrunde zu legen.
- (4) Unzulässig ist bei allen Klausuren die Verwendung elektronischer Hilfsmittel. Hierzu zählen auch jegliche Anwendungen künstlicher Intelligenz.
- (5) Die Beurteilung der Klausuren erfolgt durch die bzw. den vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer des Moduls. Benotet bei Modulen mit nur einem Prüfer dieser die Klausur mit „nicht ausreichend“ (4,1-5,0), ist sie von einem zweiten, durch den Prüfungsausschuss zu benennenden Gutachter zu beurteilen. Hält der Zweitgutachter die Prüfung für bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Beurteilung.

§ 23

Mündliche Prüfungen

- (1) Die Prüfung wird vor zwei am Modul beteiligten Fachvertretern abgelegt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss ausgewählt. Die wesentlichen Punkte und Ergebnisse der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
 1. Wird ein Modul nur von einem Hochschullehrer vertreten, bestimmt der Prüfungsausschuss einen Beisitzer, der das Protokoll führt.
Der Fachvertreter setzt nach Anhörung des Beisitzers die Note für das Modul fest.
 2. Bei der thematischen Gestaltung der mündlichen Prüfungen ist darauf zu achten, dass Modulabschlussprüfungen fachübergreifend den Bezug zur Gesamthematik des Moduls aufweisen und kompetenzorientiert ausgerichtet sind.
- (2) Der *Magnus Cancellarius* bzw. dessen Beauftragte können jederzeit bei den Prüfungen anwesend sein.
- (3) Studenten der Hochschule – ausgenommen Prüfungskandidaten, die zu der gleichen Prüfung zugelassen wurden – sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Prüfungskandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.
- (4) Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Mehrere Kandidaten werden dann zusammen in einem moderierten Gespräch auf ihre Kenntnisse hin geprüft.

§ 24

Weitere Prüfungsformen

Weitere Prüfungsformen werden in den Ausführungsbestimmungen erläutert.

§ 25

Bewertung der Studienleistungen

- (1) Die einzelnen Studienleistungen werden wie folgt bewertet:
 - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen steht)
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
- (2) Damit eine differenzierte Bewertung der Studienleistungen möglich ist, können folgende Noten vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 4,7; 5,0). Ist eine Leistung schlechter als 4,0 (ausreichend), gilt sie als nicht mehr bestanden.
- (3) Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer eines Moduls, die jeweils entsprechend der ECTS-CP gewichtet werden, die den betreffenden Veranstaltungen gemäß Modulhandbuch zugeordnet sind. Die errechnete Note wird nach der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten. Folgende Leistungen werden dabei ggf. mit einbezogen: Klausurarbeiten, mündliche Prüfungseinheiten, Seminare sowie Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Vermittlungsformen erbracht wurden.

- (4) Die Modulabschlussnote lautet bei einem Durchschnitt
- bis 1,5 sehr gut
 - 1,6 bis 2,5 gut
 - 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - 3,6 bis 4,0 ausreichend
 - ab 4,1 nicht ausreichend.

§ 26

Widerspruch gegen Prüfungsergebnisse

- (1) Gegen den Entscheid von Prüfungsergebnissen kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Prüfungsergebnisse Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bringt der Betroffene in seinem Widerspruch konkrete und substantielle Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme des Prüfers insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Betroffenen einen Gutachter. Der Gutachter gibt eine schriftliche Stellungnahme ab.
- (4) Liegen dem Prüfungsausschuss konkrete und substantielle Einwendungen gegen die prüfungsspezifischen Wertungen vor, ohne dass der Prüfer seine Entscheidung entsprechend ändert, werden die vorliegenden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfer erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Liegt die Besorgnis der Befangenheit des ersten Prüfers vor, so wird die Wiederholungsprüfung durch einen anderen Prüfer durchgeführt.
- (5) Über den Widerspruch muss innerhalb eines Monats entschieden werden. Das Ergebnis wird dem Betroffenen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, so entscheidet der Rektor, der seine endgültige Entscheidung innerhalb eines Monats dem Betroffenen begründet schriftlich mitteilt.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (7) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfer richtet.

§ 27

Informationsrecht des Prüfungskandidaten

- (1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und sonstigen Studienleistungen werden dem Studenten zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich oder (unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen) digital mitgeteilt.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf schriftlichen Antrag hin dem Studenten vom zuständigen Prorektor für Lehre Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28

Wiederholungsprüfungen

- (1) Eine Modulabschlussprüfung sowie das Kolloquium zur Bachelorarbeit, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden, sind nicht bestanden.
- (2) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann maximal zweimal wiederholt werden. Ist auch dieser dritte Versuch nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Über Härtefallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Nach einer erfolgreichen Wiederholungsprüfung wird bei der Festlegung der endgültigen Note das Ergebnis der ersten Prüfung nicht berücksichtigt.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

- (1) Seitens des Prüflings ist sicherzustellen, dass er rechtzeitig zu Prüfungsbeginn anwesend ist. Eine Verspätung von maximal fünf Minuten führt noch nicht zum Ausschluss von der Prüfung. Bei einer Klausur wird die Bearbeitungszeit nicht um die Dauer der Verspätung verlängert. Im Falle einer Verspätung von mehr als fünf Minuten kann die Prüfung nicht mehr angetreten werden. Grundsätzlich wird das Nichtantreten einer Prüfung mit „5,0“ (nicht ausreichend) bewertet. Der Prüfling muss binnen einer Frist von sechs Tagen ab dem Prüfungstermin Kontakt zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufnehmen, diesem die schwerwiegenden Gründe für die Verspätung schriftlich vorlegen und so einen Antrag auf Entschuldigung für den Nichtantritt der Prüfung stellen. Wenn der Antrag bewilligt wird, wird der Prüfling in die nächste Prüfungsphase (zunächst desselben Semesters) eingeplant. Der Nichtantritt gilt damit dann nicht als Fehlversuch. Falls der Prüfling die Frist verstreichen lässt oder sein Entschuldigungsantrag nicht bewilligt wird, zählt der Nichtantritt als unentschuldigter Fehlversuch. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Wenn der Student einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne schwerwiegende Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfungseinheit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Diese Regelung findet auch Anwendung im mündlichen Bachelorkolloquium.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes (Formular Prüfungsunfähigkeit) innerhalb einer Woche (angefangen vom Tag der Prüfung) verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird bei der Berechnung der endgültigen Studienleistung die Note bei Versäumnis einfach und die Note der neu erbrachten Leistung zweifach gewertet; die Summe wird durch drei geteilt. Diese Regelung findet auch Anwendung im Kolloquium zur Bachelorarbeit. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Betroffene Widerspruch beim Rektor einlegen. Dieser konsultiert den Senat, der über die Ablehnung berät und schriftlich ein Votum an den Rektor formuliert. Bleibt es bei der Ablehnung, so werden dem Betroffenen die Gründe dafür schriftlich innerhalb eines Monats dargelegt.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine Prüfungsarbeit nicht selbständig erstellt wurde oder dabei Quellen oder Hilfsmittel verwendet wurden, die nicht als solche gekennzeichnet sind (Plagiat), gilt dies als Täuschung; die betreffende Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei der Berechnung der endgültigen Studienleistung wird die Note bei Plagiat oder Täuschung einfach und die Note der neu erbrachten Leistung zweifach gewertet; die Summe wird durch drei geteilt. Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Kandidat nach vorheriger Anhörung durch den Prüfungsausschuss und durch dessen Entscheidung (vgl. § 22 Abs. 6 der Statuten) von weiteren Prüfungen ausgeschlossen und vom Rektor exmatrikuliert werden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im gesamten Studiengang ausschließen.

§ 30

Bescheinigungen über Studienleistungen

- (1) Auf Antrag ist dem Studenten eine Bescheinigung über jede Modulabschlussprüfung des Bachelorstudiengangs auszustellen. Sie enthält das Ergebnis der Prüfung in Ziffern und Prädikaten.
- (2) Auf Antrag wird einem Studenten vom zuständigen Prorektor für Lehre eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die zum Kolloquium zur Bachelorarbeit noch fehlenden Studienleistungen enthält (Transcript of Records).
- (3) Auf Antrag wird einem Studenten, der eine Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, vom zuständigen Prorektor für Lehre eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die zum Kolloquium zur Bachelorarbeit noch fehlenden Studienleistungen enthält.

§ 31

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist im letzten Studienjahr anzufertigen (vgl. Modul 14).
- (2) Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass der Student wissenschaftlich zu arbeiten versteht und innerhalb eines bestimmten Zeitraums Sachverhalte aus dem Lehr- und Forschungsgebiet der Hochschule angemessen darstellen kann. Das Thema kann aus dem theologischen Fächerkanon sowie aus den Schwerpunktfächern der Hochschule gewählt werden und dabei interdisziplinäre Bezüge zu einem anderen nicht-theologischen Fach aus dem Bachelorstudiengang aufweisen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Mitglied des Lehrkörpers ausgegeben und betreut werden.

- (4) Das Thema muss ein halbes Jahr vor der geplanten Abgabe der Bachelorarbeit mit dem Betreuer schriftlich vereinbart werden. Die Vereinbarung ist zu datieren, von dem Studenten und dem Betreuer zu unterzeichnen und dem Prüfungsausschuss zuzustellen. Ausnahmefälle regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Geringfügige Veränderungen zur Themenstellung sind bis spätestens zwei Wochen vor Abgabe der Arbeit mit dem Betreuer der Arbeit abzustimmen.
- (6) Die Zeit von der Vereinbarung des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass diese Frist eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auf Vorschlag des Betreuers zu Überarbeitung zurückgegeben werden. Die Frist zur Überarbeitung beträgt drei Monate. Die Zeit rechnet vom Tag der Bekanntgabe der Möglichkeit auf Überarbeitung. Verstreicht diese Frist, ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (8) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht erstellt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Wird die Bachelorarbeit aufgrund verspäteter Abgabe mit 5,0 bewertet, so besteht die Möglichkeit einer neuen Einreichung gemäß § 29 Abs. 17. Für die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit fließt die 5,0 einfach ein, die Note für die neu eingereichte Arbeit zweifach; die Summe wird durch drei geteilt.
- (10) Die Verlängerung der Abgabefrist der Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Betreuer und unter Angabe von schwerwiegenden Gründen spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Abgabedatum beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dieser teilt dem Studenten sein Votum mit dem neuen Abgabedatum innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich mit. Die Verlängerung der Abgabefrist beträgt höchstens drei Monate. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (11) Der Abgabetermin der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (12) Der Student hat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (13) Die Bachelorarbeit wird von dem Betreuer der Arbeit und von einem zweiten, durch den Prüfungsausschuss zu benennenden Gutachter beurteilt. Diese teilen innerhalb von zwei Monaten ihre Beurteilungen schriftlich dem Prüfungsausschuss mit.
- (14) Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.
- (15) Liegt die Bewertung der beiden Gutachter der Arbeit mehr als zwei Noten auseinander, benennt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter, der sein Gutachten binnen sechs Wochen dem Prüfungsausschuss vorlegt. Der Prüfungsausschuss errechnet die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.
- (16) Der Prüfungsausschuss benachrichtigt den Studenten schriftlich oder (unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen) digital über die Note der Bachelorarbeit.
- (17) Ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet worden, muss der Student sie innerhalb von sechs Monaten neu fassen. Die Zeit rechnet vom Tag der Bekanntgabe der Note der Erstfassung. Für die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit fließt die Note der nicht bestandenen ersten Prüfung einfach ein, die Note für die neu eingereichte Arbeit zweifach; die Summe wird durch drei geteilt. Falls die überarbeitete Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird, wird sie mit 5,0 bewertet. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (18) Wird auch die überarbeitete Fassung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet, gilt sie als endgültig nicht bestanden.

§ 32

Kolloquium zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zum Kolloquium kann beantragen, wer
1. unter Berücksichtigung von Anrechnungen anderweitig erworbener Studienleistungen und Kompetenzen die dieser Ordnung entsprechenden Studienleistungen vorweisen kann,
 2. aktuell an der KHKT immatrikuliert ist,
 3. und in der Regel mindestens zwei aufeinander folgende Semester vor dem Kolloquium zur Bachelorarbeit an der KHKT immatrikuliert ist. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Rektor.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind folgende Dokumente beizufügen:
1. der Nachweis über bestandene Modulabschlussprüfungen, das Erreichen der vorgeschriebenen Anzahl der ECTS-CP und die erforderlichen Seminare,
 2. der Nachweis über eine mit wenigstens „ausreichend“ (bis 4,0) benotete Bachelorarbeit,
 3. der Nachweis über die erfolgreich absolvierten Übungen sowie das Praktikum.
- (3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit gilt nur als bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit der Note 4,0 bewertet wird.
- (4) Wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet (ab 4,1), so ist sie nicht bestanden. Es besteht die Möglichkeit zu einer Wiederholungsprüfung. Für die Gesamtbewertung des Kolloquiums fließt die Note der nicht bestandenen ersten Prüfung einfach ein, die Note der Wiederholungsprüfung zweifach.
- (5) Der *Magnus Cancellarius* bzw. dessen Beauftragte können jederzeit bei den Prüfungen anwesend sein.
- (6) Studenten der Hochschule – ausgenommen Prüfungskandidaten, die zu der gleichen Prüfung zugelassen sind – sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Prüfungskandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 33

Bewertung der Gesamtnote

Die Gesamtnote besteht aus den Noten der einzelnen Module. Jede Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-CP des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-CP aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden sowie Module, die nicht benotet werden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

§ 34 Bachelorzeugnis

- (1) Nach Bestehen des Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist innerhalb eines Monats ein Zeugnis auszustellen, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf, die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die Gesamtnote und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält. Das Zeugnis enthält außerdem Titel und Note der Bachelorarbeit.
- (2) Zusätzlich wird ein *Diploma Supplement* sowie ein *Transcript of Records* über die Module beigelegt, in dem die einzelnen Studienleistungen verzeichnet sind. Die Ausstellung des *Diploma Supplement* erfolgt auf Deutsch und Englisch.
- (3) Die Noten sind wie folgt in Ziffern und Prädikaten anzugeben. Bei einem Durchschnitt
bis 1,5 sehr gut
von 1,6 bis 2,5 gut
von 2,6 bis 3,5 befriedigend
von 3,6 bis 4,0 ausreichend.
- (4) Das Zeugnis wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (5) Als Datum des Zeugnisses gilt der Tag der letzten bestandenen Prüfung.
- (6) Auf Antrag wird einem Studenten, der die eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat, vom zuständigen Prorektor für Lehre eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Studienleistungen enthält.

§ 35 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Bachelorurkunde mit dem Datum der letzten Prüfung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) beurkundet. Gemäß Art. 70 OrdVG handelt es sich um den kanonischen akademischen Grad eines „Bakkalaureat in Angewandter Theologie“, der in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehen wird.
- (2) Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 36 Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung vorsätzlich getäuscht, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit.
 1. Wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dem Prüfungsausschuss schriftlich Mitteilung zu machen.
 2. Der Prüfungsausschuss kann nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

- (3) Hat der Student die Zulassung zum Kolloquium zur Bachelorarbeit vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 3 Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 37

Widerspruch

Gegen die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Entscheidungen kann der Student beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, so entscheidet der Senat. Dieser legt dem Betroffenen die Gründe dafür schriftlich innerhalb eines Monats dar. Diese Entscheidung des Senates ist endgültig.

Gültigkeit und Änderung der Ordnung

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der KHKT am 04.07.2024 verabschiedet und vom Großkanzler der KHKT geprüft und genehmigt. Die Approbation *ad triennium experimenti gratia* erfolgte durch das Dikasterium für die Kultur und die Bildung am 19.12.2024. Mit der Bekanntmachung am 09.07.2025 wurde sie in Kraft gesetzt. Sie ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an den Senat zu richten, der sie prüft, über sie entscheidet und sie an den Großkanzler weiterleitet.